

Stadtrat der Stadt Zwickau
5. Legislaturperiode

06.02.2017

Antrag

zur Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung des Stadtrates am 23.02.2017 gem. § 2 Abs. 2 Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Zwickau

Zwickauer Regelwerk für Aufgrabungen von Asphaltbefestigungen im öffentlichen Verkehrsraum

Der Stadtrat wolle beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt ein spezielles städtisches Regelwerk für "Aufgrabungen von Asphaltbefestigungen im öffentlichen Verkehrsraum" zu erstellen und anzuwenden.

Als Grundlage sollte der vom Asphaltverband (DAV)e.V. herausgegebene Leitfaden für Aufgrabungen dienen.

Es ist darauf zu achten, dass das Regelwerk leicht verständlich und bebildert erstellt wird, um für den Einsatz auf den Baustellen geeignet zu sein. Außerdem sollen die Kontrollabläufe und Kontrolltechniken benannt werden. Die Vorschrift ist jedem Antragsteller von Aufgrabungen mit der Genehmigung auszuhändigen.

Es ist zu prüfen, ob die in der Begründung genannten Einzelvorschläge in das Zwickauer Regelwerk für Aufgrabungen von Asphaltbefestigungen im öffentlichen Verkehrsraum aufgenommen werden können.

Tristan Drechsel
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Die Verwaltung schätzt den Sanierungsbedarf für unsere Zwickauer Verkehrswege auf 70 bis 100 Mio €. Das ist eine Summe, die weder mittelfristig, noch absehbar langfristig aus Haushaltsmitteln der Stadt Zwickau aufgebracht werden kann. Von daher ist es geboten, mit vorhandenen Verkehrsflächen pfleglich umzugehen und deren Zustand bestmöglich zu erhalten. Aufgrabungen tragen bekanntlich nicht dazu bei. Sie sind daher so weit als möglich zu minimieren und

Im Fall ihrer unabweisbaren Notwendigkeit fachgerecht durchzuführen.

Wie aus der Beantwortung einer Anfrage hervor geht, können nicht alle Aufgrabungen überwacht werden. Bei den kontrollierten Aufgrabungen waren 146 nicht mängelfrei. Das erscheint unverhältnismäßig hoch. Deshalb erachten wir es als notwendig, die bisherige Praxis zu überprüfen und zu präzisieren. Es ist zu prüfen, ob folgende Vorschläge für die "Zwickauer Richtlinie" angewendet werden könnten:

- Nachschnitt grundsätzlich min.30 cm.
- Aufgrabungsflächen müssen nach 24 Monaten einer Zwischenabnahme unterzogen werden. Zu dieser muss die Aufgrabungsstelle noch in Höhe-, Quer- und Längsrichtung dem Anschlussbestand entsprechen - Riss und wellenfrei sein. Wäre das nicht der Fall, muss die Deckschicht abgefräst und neu verlegt werden.
- Vor dem Einbau der Trag- und Deckschicht ist die Öffnung umlaufend 30 cm nach zu schneiden und die Verfüllung ist zu verdichten.
- Es sollte kein Verschluss ohne Nachweis der Verdichtung und des Nachschnittes (Mess-, Maßprotokolle und Fotodokumentation) erfolgen.
- Bei Aufgrabungen, welche mehr als 1/3 einer Richtungsspur (inkl. Nachschnitt) betreffen, sollte auf der gesamten Richtungsspur in Aufgrabungsbereich die Deckschicht erneuert werden.
- Erhebung einer Kautionspro/m² Aufgrabung.
- Schnelle Ersatzmaßnahmen
- Durchführung einer Pflichtkontrolle nach 24 Monaten.
- Abnahmen und Kontrollen kostenpflichtig gestalten.
- Vergabe von Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten an externe Anbieter.
- Erfassungs- u. Nachweisverfahren sollten auch elektronisch erfolgen können.

Es darf nicht sein, dass städtisches Eigentum infolge von Baumaßnahmen wertgemindert wird und die Allgemeinheit die Folgen zu tragen hat. Wir hoffen, mit diesem Antrag eine Sensibilisierung zu erreichen und sind der Auffassung, dass die Stadt durch eine klare Vorschrift für Aufgrabungen und die Kontrolle ihrer Einhaltung mittelfristig viel Geld sparen wird, selbst wenn der Aufwand für die Verwaltung etwas steigen würde.

Link

Deutscher Asphaltverband (DAV) e.V.

<http://www.asphalt.de/site/startseite/presse/view-details-id-75.htm>

Download [0127 If aufgrabungen.pdf](#) 100kb